

Zeitschrift: Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 11 (1860)
Heft: 4

Artikel: Ein Wort über Steuerschätzung der Wälder
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-673208>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Menge hier condensirt hätten, ihr eignes weiteres Vordringen, mithin das Emphyreumatifiren der innern Theile eines stärkern Holzkörpers nur zu sehr zu verhindern streben.

Das mehrerwähnte Schriftchen empfiehlt sich überdies noch sehr durch interessante Abhandlungen über die organischen Körper und ihre Zersetzungen, über das Holz und seine Bestandtheile, sowie auch praktische Anleitung zur Verhinderung der Holzfäule in Gebäuden sowie in verschiedenartig verwendeten Holzkörpern.

Freiburg in der Schweiz, im Februar 1850.

A. v. Greherz,
Forstinspektor a. D.

Ein Wort über Steuerschätzung der Wälder.

Wir entnehmen aus den neuesten Nummern der öffentlichen Blätter, daß bei unserer Regierung ein neues Forstgesetz im Werke sei. Daß ein solches ein längst gefühltes Bedürfniß sei, kann schon zu wiederholten Malen durch Stimmen bernischer Forstleute in diesen Blättern, der schweiz. Forstwelt klar geworden sein. Selbst in der letzten Nummer wird einer Forstorganisation im Allgemeinen sehnlich gerufen. Daß eine solche, die endlich einmal, die gegenwärtig aus allen Jahrgängen der Gesetzesammlung zusammenzufuchenden Forstverordnungen, zusammenfassen, das absolut Unpraktische ausscheide, Neues zweckmäßiges in sich aufnehmen würde und dabei nicht bloß Wirthschafts-Polizei und Straf-Verordnungen, sondern auch bestimmte den Verhältnissen entsprechende Vorschriften über die Organisation des Forstdienstes enthielte, von großem Werthe und mit Freuden begrüßt werden würde, unterliegt keinem Zweifel. Möchte nur bei Aufstellung der Gesetzes-Projekte doch wenigstens Forstleute zu gleichen Theilen mit „den Herren des Jahrhunderts,“ den Juristen, zur Stimmgebung zugelassen werden, und dann bei Berathung der dahin gehörigen Gesetze nicht das Privat-Interesse einzelner Großräthe der Einführung heilsamer coercitiv Maßregeln hindernd entgetreten. Doch wir kommen uns fast wie jener vor,

der seine Freiwerbung mit Beschreibung der Nase seines Großvaters einleitete; denn unser Zweck war keineswegs die in Aussicht stehende Generalforstorganisation anticipando zu besprechen, sondern wir beabsichtigen vielmehr das Auge unserer Collegen auf einen speziellen Punkt aufmerksam zu machen, den in dem bevorstehenden neuen Forstgesetze der Gesetzgeber hoffentlich auch gebührend berücksichtigen wird, nämlich die Steuerkraft des Waldes in Vergleichung mit der bisherigen Anwendung der Grundsteuergesetze auf den Wald.

Man wird einwenden, dieß gehört nicht in ein Forstgesetz, sondern in die Reihe der Steuergesetze. Mit dieser Ansicht gehen wir ganz einig, soweit die Steuergesetze nur Bestimmungen enthalten über Anlage der Steuerraten, Art der Beibringung u. s. w. Daß aber andere Gesetze nicht auch Artikel sollten enthalten dürfen, die dort gelassenen Lücken ausfüllen, und ohne Umstoßung der in jenen aufgestellten Hauptgrundsätze Bestimmungen vorschreiben, die statt, wie es bisher geschah, den Sinn der Gleichbesteuerung des gesammten National-Vermögens entgegen zu laufen, darauf hinzielen, dieser gleichmäßigen Besteuerung aller Arten von Vermögen somit auch des Waldes gerecht zu werden. Ehe wir zur Sache selbst übergehen, fügen wir nur noch hier bei, daß indem wir diese unsre Ideen in diese Blätter einsenden, wir die Hoffnung hegen, es werden dieselben Anlaß zu sehr willkommenen Berichtigungen von Seiten unserer Collegen geben.

Aus den gesammten Steuergesetzen des Kts. Bern geht die Idee des Gesetzgebers hervor, daß Alles der Steuer unterworfenen Vermögen im Kanton nach einerlei Steueransatz zur Mitleidenschaft zu ziehen sei.

Hören wir nun weiter wie dieß ausgeführt wird und namentlich lassen wir unser Augenmerk auf dem Walde ruhen. Die Steuern theilen sich in Capital-Einkommens und Grundsteuern, in welcher letztere Kategorie also auch die Forsten fallen.

Während nun bei urbarem Lande, das alljährlich eine Rente abwirft eine einmalige Taxe des Grundstücks, natürlich ohne Rücksicht ob gerade im Jahre der Schätzung dasselbe durch Wiesen,

Kartoffel-, Fruchtbau oder bloß durch Weide benutzt wird, stattfindet, und dieselbe nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzungs-Revisions-Periode, insofern verändert werden soll, als der Zustand und die Verhältnisse sich dermaßen verbessert oder verschlechtert haben, daß dadurch die jährliche Rente vermehrt oder vermindert ward, wird zwar nach dem Hauptsatze des die Waldschätzung betreffenden Paragraphen des Steuergesetzes ein ähnliches der Sache entsprechendes Resultat fördern gesucht; wie es aber durch andere Zusätze irre geleitet, von den Taxatoren in der Praxis gehalten wird und werden muß, wird hier unten nachgewiesen werden.

In dem betreffenden Gesetze heißt es nämlich: Die Schätzung der Waldungen wird mit Berücksichtigung einer forstgemäßen, rationellen Bewirthschaftung nach der mittleren Ertragsfähigkeit des Waldbodens bestimmt, wobei aber

1. Die Ertragsfähigkeit des damaligen wirklichen Holzbestandes.

2. Die laufenden Kaufpreise des Waldbodens.

3. Die klimatischen Verhältnisse nach der topographischen Lage des Waldes in Erwägung gezogen werden sollen.

Die Vollziehungsverordnung des Regierungsraths wird die näheren Bestimmungen hierüber enthalten.

Diese Behörde hinwiederum erließ einige Monate nach in Kraft treten dieses Gesetzes eine Instruktion für die Schätzungskommissionen, deren Art. 2 von den Waldschätzungen insbesondere handelt.

Außer einigen für unsern Zweck unwichtigen organisatorischen Bestimmungen heißt es dort nach Vorausschickung des oben angeführten Vordersatzes im Gesetze; in §. 2.

Um den Werth eines Waldes zu bestimmen, ist zu ermitteln:

a. Die möglichst genaue Flächenausdehnung des Waldstückes in schweiz. Fucharten à 40000 □ Fuß.

b. Der Waldbestand mit Rücksicht auf Alter und Holzart.

c. Ertragsfähigkeit des Bodens nach Mitgabe des vorhandenen Holzbestandes (wenn möglich per Fuch. und Jahr.)

d. Die laufenden Holzpreise des Orts und die Preise des Waldbodens mit Rücksicht der klimatischen Verhältnisse und der topographischen Lage. Ferner sub. §. 14.

Für die Bestandes Ermittlung eines Waldes werden am besten drei Kategorien angenommen, junge mittelwüchsig und haubare Bestände. Unbepflanzte, jedoch ertragsfähige Stellen sollen zu den jungen Beständen gerechnet werden.

§. 15. Für die Waldungen deren Bestand vorherrschend aus schlagbarem Holze besteht, wird der nachhaltige Ertrag nach demjenigen Zeitraume berechnet, welcher erforderlich ist, um den Wald in normalen Bestand zu bringen, in der Art, daß die drei Altersklassen möglichst gleichmäßig vertreten und fortwährend die gleichen Schläge gestatten. In mittelwüchsigen Beständen kommt der nachhaltige Zuwachs in Berechnung auch soll ein Zuschlag in Berücksichtigung der Durchforstungen Berücksichtigung finden.

In jungen Beständen ist die Ertragsfähigkeit des Bodens und der kahle Waldboden nach Lage und Güte desselben und mit Rücksicht auf dessen Erhaltung in Anschlag zu bringen. Endlich:

§. 16. Der Preis des Holzes hängt von den Ortspreisen, den Holzarten der Sortimenten ab. Es ist demnach bei der Bestandesausmittlung darauf zu achten, um den Geldertrag so annähernd als möglich zu bestimmen.

Der jährliche nachhaltige Ertrag einer Fucharte in Klastern nach den Ortspreisen berechnet à 4% kapitalisirt bildet den Schätzungswerth einer Fucharte und dieser multipliziert mit der Gesamt Fucharten Zahl den Gesamt Schätzungswerth des Waldes. Die in derselben enthaltenen Widersprüche wollen wir dem Leser aufzufinden überlassen. Schwer möchte ihm dieß nicht fallen.

So weit die Verordnungen. Sehen wir nun wie dieselben in Ausführung gebracht wurden. Von unsern Collegen und Fachgenossen wird es wohl keiner in Abrede stellen, daß die richtige Ermittlung des wirklichen Rentenwerthes eines Waldes und zumal eines solchen, — (und sind nicht bei weitem die meisten, wann nicht gar alle Wälder in diesem Falle?) — der nicht ganz normal in seinen Altersklassen und Bestockungsverhältnissen ist, zu den allerschwierigsten Aufgaben gehört, die dem Forstmanne geboten werden können. Fragen wir nun weiter wie laut Verordnung die Schätzungskommissionen zusammengesetzt waren, denen

diese Aufgabe in unserm Lande zu Theil ward, ehe und bevor wir auf das Gesetz selbst und die in ihm selbst sowohl als in den Exekutionsverordnungen enthaltenen irreführenden Bestimmungen eingehen.

Nach dem Gesetze sollen die Gemeinderäthe entweder ihre Grundsteuerschätzungskommissionen selbst oder aber auch nur einen Ausschuß aus denselben zu Vornahme der Waldschätzungen bezeichnen. Der Regierungsstatthalter hat ferner zu dieser Schätzungskommission zwei Experten für das ganze Amt zu ernennen von denen wenigstens der Eine ein Mann des Faches sein soll.

In Ausführung dieser Bestimmungen erhielten die Gemeinden als Schätzer meist Grundeigenthümer, die wohl ein Stück Acker-, Wiesen- und Weidland nicht aber Wald nach dem Rentenwerth zu schätzen wußten, ja denen dieß ein ganz unbekannter fremdartiger Begriff war. Ebenso wenig konnte man von den Meisten unter ihnen erwarten, daß sie verstehen sollten was unter nachhaltigem Ertrag, normalem Bestand und Altersklassenverhältnissen begriffen werde. Die amtlich dazu bestellten Experten aber, wer waren diese? Waren diese Männer vom Fache? Meist Bannwarte, die die Dimensionen kennen, die ein Klafter haben soll, die zu Cultiviren, allenfalls auch eine Okular Massenschätzung zu machen und wenn es hoch geht dannach einen Schlag anzuzeichnen verstehen, in allem Uebrigen aber den Gemeinde Ausschüssen ganz gleich zu stellen sind.

Dieß war die Zusammensetzung dieser Steuerschätzungskommissionen, die auch ohne irgend welche weitere Berathung ohne Zusammenstellung der bei der Aufnahme gesammelten Daten, sofort einen Schätzungswerth aussprachen, der damit dann auch seine Endgültigkeit erlangte.

Gehen wir nunmehr zur Praxis über, welche von diesen Kommissionen ausgeübt wurden.

Bei haubaren Beständen schätzten dieselben ganz einfach den vorhandenen Holzvorrath, wandelten denselben nach den Lokal Preisen zu einem Capitale um und stellten so eine Summe dar die das Steuerkapital bis zur nächsten Revision d. h. für fünf Jahre bildete. Von der Voraussetzung ausgehend, daß bei der

erstmaligen Steuerschätzung der Gesamtmaterial-Vorrath eines haubaren Bestandes das Steuerkapital bilde, war dieß Verfahren bei einem einzelnen haubaren Bestande nicht unrichtig. Die jährlichen Schläge sollten die Rente bilden, welche das Steuerkapital abwarf. Hier findet eine gegenwärtig eingehende oder doch einzunehmen mögliche, — wir setzen natürlich überall eine rationelle Wirthschaft voraus — Rente statt. Wurden nun Schläge geführt so wurde bei stattfindender Revision nur der Rest des haubaren Bestandes so geschätzt, die Schlagflächen kamen in eine andere Kategorie.

War es nun richtig so für haubare Bestände zu progrediren und zwar so lange diese überwiegend in einem Walde waren und die Herstellung eines richtigen fortwährend gleiche Rente ergebenden Altersklassenverhältnisses nicht erreicht war, so unrichtig wurden die andern Altersklassen behandelt. In den mittelwüchfigen Beständen taxirten die Schätzer entweder geradezu nach einem üblichen Kaufpreise, wobei natürlich an Voraussetzung einer guten Wirthschaft gar nicht gedacht wurde. Man sprach Summen aus die wohl der eine oder andere Grundbesitzer bezahlt haben würde, um solchen Wald zum Hausbrauche zu kaufen, nie aber Jemand geboten haben würde, der nach der Rentabilität eines forstwirtschaftlich behandelten Waldes sich in seinen Angeboten richtet. Diese Art von Schätzung war demnach völlig willkürlich. Oder aber die Schätzer hielten sich mehr an den Buchstaben der Instruktion, sie schätzten nur wieder ganz unabhängig von andern Waldgliedern einen solchen mittelwüchfigen Bestand nach dem Holzwerthe des aufstehenden Materiales und rechneten dazu die à 4% kapitalisirte Rente des ihnen wahrscheinlich erscheinenden Zuwachses.

Die jüngern Bestände endlich, die noch keinen positiven Anhaltspunkt durch das Vorhandensein eines Material-Vorrathes boten, taxirten die Schätzer einzig nach der zu Geld gemachten und kapitalisirten Holzrente, welche sie auf diesem Boden nach dem Durchschnittszuwachs erzielen zu können glaubten.

Dieses ganze Verfahren nun war ein Ausfluß der oben angeführten §. 15. der Instruktion aber im Widerspruche mit der

richtigen Grundbestimmung des Gesetzes wonach unter Voraussetzung guter Bewirthschaftung der mittlere Ertrag die Basis der ganzen Schätzung ausmachen sollte, während Handkehrum von der „Ertragsfähigkeit des damaligen wirklichen Holzbestandes“ (!?) die Rede war. Die Berechnung durch Werthschätzung der Holzmasse eines einzelnen mittelwüchfigen oder jungen Bestandes nach Materialvorrath und Zuwachs zu Begründung des Steuerkapitals ist deßhalb ein Unding weil, — immer richtige Wirthschaft vorausgesetzt, — in diesen ein Ertrag nur ideal ist, der Zuwachs vielmehr kapitalisirt werden muß. Schläge führen kann man in keiner dieser Altersklassen, folglich ist der im Zuwachs repräsentirte Ertrag nur dazu bestimmt das Capital zu äufnen, bis zum Zeitpunkte wo eine reelle Rente vermöge Eintritt des Bestandes ins Haubarkeitsalter eintreten kann*).

Eine Rente aber, die erst nach 50, 60 oder 70 Jahren en bloc in einer Summe eingeht, ist aber weit weniger werth als eine solche deren Betrag gleich jener Summe dividirt durch die Anzahl Jahre ist, die aber alljährlich eingeht. Jenes ist aber der Fall bei mittelwüchfigen und jungen Beständen, dieß vermöge Anschlags des mittleren Zuwachses zu einer capitalisirten Holzrente, die sofort im ganzen Werth versteuert werden muß.

Wiewohl nun dieses Verfahren uns ganz unrichtig und unbillig erscheint, indem bereits dadurch die Waldungen unverhältnißmäßig belastet werden, so kann dasselbe dennoch, so weit es diese Renten-Capitalisirung als Grundgedanken durchführt, noch seiner Einfachheit wegen denkende Verfechter finden, aber auch diese muß es verlieren, wenn wir nur noch dessen fernere Fortsetzung hören. Bei erstmaliger Schätzung schien das Verfahren erst den Holzvorrath des mittelwüchfigen oder jungen

*) Würde man übrigens der Vernunft zum Troste dennoch in solchen Beständen schlagen, so würden die Erträge jederzeit weit unter denjenigen zurückbleiben, die man durch den Durchschnittszuwachs fixirt hatte, dieß sowohl in Bezug auf die Holzmasse als besonders auch in Bezug auf den Geldwerth derselben. In einem 40jährigen Bestande wird man schwerlich bereits 30 Klafter finden, wenn vorausgesetzt wurde, daß mit Rücksicht auf den betreffenden Waldboden der 100jährige Umtrieb der vortheilhafteste und dann der Ertrag zu 75 Klafter anzuschlagen sein möchte.

Bestandes als bereits vorhandenes Kapital dann jenen Zuschlag gebildet durch die capitalisirte Rente in Uebereinstimmung mit dem einmal eingeschlagenen Wege. Der steuerpflichtige Wald bezahlt also jetzt so und so viel pro Mille von einem Kapital, dessen Zinsen erst in einer Reihe von Jahren, aber dann zusammen eingehen, dazu noch von einer capitalisirten Rente, welche der Besitzer ebenfalls erst in globo beziehen kann. Da aber die Rente aus dem taxirten Durchschnittszuwachs z. B. $\frac{3}{4}$ Klafter pro Jahr und Sucharten mit Fr. 15. und zwar gerade als ob diese alljährlich eingingen, berechnet wird, so ist einleuchtend genug, daß der Waldzuwachs nach dieser Darstellungsweise, mag derselbe nun in der Natur progressionsmäßig zu- oder abnehmen, in einen als sich durch die Umtriebszeit gleichbleibenden verwandelt wird, und so mit einem in Anschlag bringenden Zuwachsgange bei dem das rentirende Holzkapital durch jeweiligen Rentenzuschlag vergrößert wird, nicht mehr stattfinden kann. Z. B.: Eine Suchart junge, einjährige Schonung wird geschätzt à $\frac{3}{4}$ Klafter Durchschnittszuwachs (in 100 Jahren 75 Klafter); diese haben einen Waldwerth von 15 Fr. Es werden daher diese 15 Fr. à 4% capitalisirt und bilden mit 375 Fr. das Steuerkapital; hievon wird 20 Jahre lang die Steuer bezahlt. Nach dieser Zeit wird, in Ansehung vermehrter Holzmasse der Steuersatz auf 450 Fr. erhöht, dieß wieder ebenfalls 20 Jahre versteuert, da tritt abermals eine Erhöhung ein auf 600 Fr.; nach 20 Jahren wieder auf 800 Fr.; endlich nach 10 Jahren wird angenommen der nun 70jährige Bestand trete in Haubarkeitsalter, man taxirt darauf 50 Klafter zu 20 Fr. Waldpreis = 1000 Fr. und fortan werden diese versteuert.

Dennoch aber geschieht letzteres in praxi, indem bei den wiederkehrenden Revisionen einfach solche Bestände, in denen durch den natürlichen Zuwachsgang der Material-Vorrath zugenommen hat, in der Schätzung erhöht, bis man endlich das Haubarkeitsalter erreicht und dann der ganze Werth des Material-Vorrathes als Steuer-Kapital festgesetzt. Daraus erhellt, daß der Fall denkbar, wenn ein Waldbesitzer einen einzigen Bestand junges Holz besitzt, diesen seine ganze Lebenszeit hindurch, näm-

lich 50 Jahre lang zu einem Rentenwerthe versteuert, den er nie genießt, ja der ihm immer, je länger er warten muß, noch hinaufgeschraubt wird. Daß bei Waldbesteuerung, und wir wollen diese gar nicht ganz verwerfen, da aller Grundbesitz gleich gehalten werden soll, der Besitzer oft Steuern muß, wo er nicht erntet, ist einleuchtend, allein jedenfalls sollte er nicht zu höherer Besteuerung angehalten werden, als der wirkliche Renten-Werth seines Besitzthumes beträgt. Fügen wir noch hinzu, daß sich die Gemeindelasten meist in ihrer Repartition nach diesen Steuerschätzungen richten, so kommen wir auf die Folgen solcher unverhältnißmäßigen Belastung des Waldes zu sprechen. Durch Staats- und Gemeindesteuern wird der Steuerfuß im Kanton Bern gewöhnlich auf 2 pro Mille und mehr vom Kapital gebracht. Der Waldbesitzer wird durch das langjährige Leisten von solchen durch das beschriebene Schätzungsverfahren hoch geschraubten Steuern, durch die immer laufenden Verwaltungs- und Beschützungsauslagen förmlich gedrängt, so bald er irgend kann, ohne Rücksicht auf ökonomische oder physikalische Haubarkeit, abzutreiben, zumal die Erziehung von starkem ökonomisch haubarem Holz durch jenen revisionsmäßigen Aufschlag der Steuer förmlich besonders belastet ist.

Er steuert ja Jahre lang für etwas, das er nicht hat, ihm nur in der Zukunft winkt und ihm vielleicht, wenn Feuer oder andere Kalamitäten eintreffen, nie wird, nähert sich diese Zeit, so muß er mehr und mehr geben, ja muß jemeilen, so wie sich, sein Holz-Kapital mehrt, noch einmal versteuern, wofür er bereits bezahlt hat.

Dieß lautet in der That neben dem Vorderfaze im Steuergesetze, das von Berücksichtigung einer rationellen forstgemäßen Bewirthschaftung spricht, wie Ironie. Dieses Steuergesetz hatten wir gerade zu für einen der Hebel der Walddevastation, und durch dasselbe wird, statt durch Erleichterung der Wälder so weit es billig und recht, die Bevölkerung zu vermögen möglichst Sorge zu denselben zu tragen, drängt man sie gerade dahin ihren Ruin zu befördern.

Wo werden aber unsere Nachkommen, wenn das so fortgeht noch stärkere Hölzer her erhalten können, wenn dieselben ohnehin

schon Angesichts der hohen Preise selbst für mittlere Sortimenten seltener und seltener zu werden drohen, wenn gar noch von Staats wegen deren Produktion besonders belastet wird?

Der Staat allein, der außer Steuern für Gemeindelasten in seinem Waldareal eigentlich frei von Abgaben ist, könnte sich zur Aufgabe stellen ganz starke Hölzer zu produziren, allein er braucht auch Geld, viel Geld und kann ebensowenig warten als der Privatmann, dazu bilden seine Forsten ihrer verhältnißmäßig geringen Ausdehnung wegen einer allgemeinen Devastation gegenüber kein genügendes Gegengewicht. Unsre Herren Kollegen werden gewiß alle, wenn auch nicht in allen Theilen, so doch in Vielem mit unserer Anschauungsweise einverstanden sein, in einem Punkte aber, davon sind wir überzeugt, werden sie einmüthig nach dem Satze *l'art est difficile la critique facile* von dem Einsender dieses verlangen, er der so tadelnd ein Gesetz mit darauf fußender Instruktion und deren Exekution durch gewiß mitunter tüchtige Männer angreift, solle nun auch Vorschläge bringen, die dem rationell richtigen Ziele näher führen möchten.

Dies zu versuchen haben auch wir uns hier zur Hauptaufgabe gestellt.

Wir stellen dabei folgenden Grundsatz auf: Sämmtliches im Kanton befindliches fruchtbares und versteuerbares Vermögen soll bei der Besteuerung nach ein und demselben Steueransatze zur Mitleidenschaft gezogen werden.

Daß wir darin mit dem Willen und Sinne des Gesetzgebers einig gehen, dafür mag außer der allgemeinen Billigkeit, die in jenem Grundsatz ausgesprochen ist, noch zum Beweise dienen, daß laut Gesetz solche Kapitalien, die der Kapitalsteuer unterworfen sind, aber mehr als den landesüblichen Zinsfuß von 4% tragen, jeweilen in solche behufs Fixirung des versteuerbaren Kapitals umgewandelt werden müssen, welche die nämliche Rente aber à 4% abwerfen werden.

Wir sagen daher ferner: Die Summe der während eines Umtriebes von einem Walde zu beziehenden Steuer soll den Werth derjenigen Steuerquoten nicht übersteigen, die von den in Geld verwandelten Zwischen- und Abtriebserträgen, als einzelne Male

Einkommens-Beträge unter Berücksichtigung der während des Turnus wandelbaren Steueransätze und Holzpreise erfolgen sollen.

Oder mit einem Beispiele: Wir haben einen 0jährigen Schlag von 1 Fuchart, derselbe verspricht vermöge des eigenthümlichen Standortes einen Durchschnittszuwachs von 60 Kubikfuß oder $\frac{3}{4}$ Klafter. Wir fixiren den Umtrieb, dem vorzüglich Brennholz und verhältnißmäßig wenig Bauholz produzierenden Boden gemäß auf 80 Jahre. Das Klafter soll, sofern es Scheitholz ist, einen Netto-Werth im Walde von 16 Fr., das Wellenholz à 50 Stauden per Klafter von 7 Fr. und das Stockholz von 4 Fr. haben. Wir setzen ferner voraus, daß die Erträge sich folgendermaßen gestalten werden:

Im 20. Jahre mittelst Durchforstung			
2 Klafter Wellen oder	.	.	Fr. 14.
Im 30. Jahre 1 Klstr. Knüppel à 10 Fr.			
2 Klafter Wellen	.	" 14 "	" 24.
Im 40. Jahre 3 Klstr. Derbholz " 48 Fr.			
1 " Knüppel	"	10 "	
3 " Wellen	"	21 "	" 79.
Im 50. Jahre 4 Klstr. Derbholz " 64 Fr.			
1 " Wellen	"	7 "	" 71.
Im 60. Jahr desgleichen	.	.	" 71.
Im 70. Jahr desgleichen	.	.	" 71.
Im 80. Jahr mittelst Abtrieb			
50 Klstr. Brennholz à 16 Fr. =	800		
10 " Bauholz à 30 Fr. =	300		
6 " Knüppel à 10 Fr. =	60		
7 " Wellen à 7 Fr. =	49		
10 " Stöcke à 4 Fr. =	40		Fr. 1249.

Also beträgt die ganze versteuerbare Rente Fr. 1579.

während des ganzen Umtriebes.

Nehmen wir nun den Steuersatz von 2 pro Mille oder 5% der 4prozentigen Rente, so ergibt dieß eine Steuerquote von Fr. 78. 95, welche auf 80 Jahre vertheilt, ungefähr 99 Rappen jährlich ausmacht.

Hievon hätte Steuer bezahlt werden müssen

von den 300 Fr. à 2 p./m. 15 Jahre lang	Fr. 9. —
„ „ 350 Fr. à 2 p./m. 15 „	Fr. 10. 50
„ „ 450 Fr. à 2 p./m. 10 „	Fr. 9. —
„ „ 550 Fr. à 2 p./m. 10 „	Fr. 11. —
„ „ 650 Fr. à 2 p./m. 10 „	Fr. 13. —
„ „ 800 Fr. à 2 p./m. 10 „	Fr. 16. —
„ „ 1000 Fr. à 2 p./m. 10 „	Fr. 20. —

Fr. 88. 50.

Dies ergäbe bei 80 Jahren schon allerdings eine jährliche Steuerquote von Fr. 1. 10 allein noch ungünstiger stellt sich die Rechnung, wenn wir den Umtrieb wie oben um 20 Jahre verlängern, denn sodann treten noch die Jahre hinzu:

80 bis 90 mit einer Schätzung von	Fr. 1200. —
90 bis 100 „ „ „ „	Fr. 1350. —

wobei natürlich das vorhandene Bauholz laut Instruktion namentlich zum Anschlag kam.

War also bis zum 80. J. die Steuersumme auf Fr. 88. 50 angewachsen, so treten nun noch hinzu

von den 1200 Fr. à 2 p./m. 10 Jahre lang mit	Fr. 24. —
„ „ 1350 Fr. à 2 p./m. 10 „ „	Fr. 27. —

Summa Fr. 139. 50

dies brächte also die jährliche Steuerquote auf Fr. 1. 39½ Rp., also müßte der Besitzer durchschnittlich 40 Ct. oder 36% mehr Steuer bezahlen, weil er einen der rationellen Wirthschaft angemesseneren Umtrieb angenommen hat als den ursprünglich bestimmten. Auch im ersten Beispiele ist eine Steigerung, aber nur von etwa 9% bemerkbar, allein diese ist wirklich durch die größere Rentabilität motivirt.

Heißt aber die Annahme von höheren Umtriebszeiten mit solch' enormen Steuerzuschlägen, wie beim zweiten Beispiele erhellt, nicht soviel als, den zum Niedersäbeln seines Waldes ohnehin ungeduldigen kleinern Waldbesitzer, nicht noch so recht dazu pressiren?

Die Berücksichtigung vor Aenderungen in den allgemeinen Steuerätzen und der lokalen Holzpreise auf dem Revisionswege

ist ohne große Rechnung bei dem sich stets gleich bleibenden Steuergrundsätze leicht zu handhaben. Setzen wir den Fall, es finde in einem Jahre eine Erhöhung der Steuer von 2 p./m. auf $2\frac{1}{2}\%$ und der Holzpreise somit auch der Rentenwerth von 20% statt, so würde der jährliche Steuersatz um $25 + 20\% = 45\%$ erhöht werden müssen. Den Revisionen bliebe außer der Bestimmung über die allgemeine Holz-Preiserhöhung und deren Betrag nur noch die Aufgabe zu lösen übrig, die herausgerechnete Umtriebs-Ertrags- somit auch deren entsprechende Renten-Summe zu modifiziren, sofern durch Veränderungen im Walde oder überhaupt mit dem Vorrücken der Zeit, nicht Zutreffend gemachter Voraussetzungen, eine solche Modifikation nöthig würde.

Wir sind weit entfernt dieses Verfahren, das noch keine Erfahrungen für sich hat und gegen welches noch keine Bedenken haben laut werden können, als ganz richtig und gut anpreisen zu wollen, vielmehr gewärtigen wir bestimmt vielfachen Tadel.

Unser Gefühl sagt uns bereits, wo hauptsächlich des Systemes schwache Seite sei, auch wenn die leitende Grundidee, daß von der Rente allein auf das zu versteuernde Kapital geschlossen werden solle, angenommen wird. Die Einwürfe, die wir kommen sehen, so gut als möglich zu widerlegen, dieß sei zum Schluß unsere Aufgabe.

Die Ermittlung dieser Rentensummen durch die Schatzungskommissionen, wird man uns einwenden, ist eben Angesichts dessen, was über deren Zusammensetzung oben gesagt ist, sehr schwierig. Die Antwort darauf ist: Man lege den Schatzungskommissionen bloß bestimmte Fragen vor, die sie ohne eine Schatzungssumme zu nennen zu beantworten haben. Sie hätten zu bezeichnen:

Das Waldstück nach dessen Besitzer, Größe, Holzart, örtliche Lage, Bestockung, Betriebs- zc., Boden-, Abführungsverhältnisse, Wachsthum, muthmaßliche Abtriebszeit, aufstehende Holzmasse, deren Alter, Zuwachs, die localen Holzpreise per Klafter, Bau- und Brennholz im Walde. Auch ob in der betreffenden Gegend aus Durchforstungen oder andern Zwischennutzungen ein Ertrag zu ziehen u. dgl. Zu diesem Behufe gebe man den Kommissionen Formulare, worin sie hierüber Auskunft zu ertheilen haben.

Bezirkswelse würden diese Angaben, aber dieß unter Beziehung von wirklichen Experten, geprüft, zusammengestellt und darauf basirt erst hier die Steuerquote berechnet. Aehnlich wäre bei den Revisionen zu verfahren.

Man wird ferner einwerfen es seien bei der ganzen Berechnungsart zu viel Voraussetzungen adoptirt. Wir gestehen, es ist also, allein, wo in aller Welt wird man bei Expertenberechnungen von Wahrscheinlichkeiten absehen können?

Endlich sehen wir noch das allerdings sehr begründete Bedenken des Mathematikers auftauchen gegen die Art unserer Berechnung. Derselbe wird nämlich mit Recht den Satz aufstellen, der Endwerth einer Rente, folglich auch die von demselben fälligen Rentensteuerquoten erreichen an Werth bei weitem nicht die nämliche Renten- oder Steuerquotensumme, sofern dieselbe auf jedes Jahr gleichmäßig vertheilt wird und so fort zu fließen beginnt. Gegen diesen Einwurf oder dessen Richtigkeit an und für sich haben wir nichts anderes einzuwenden, als daß eine Anwendung der eigentlichen Rentenrechnung eines Theils die Sache viel zu complizirt, andern Theils aber anfangs so minime Steuerquoten herstellen würde, daß dann wirklich der Wald in den Augen der praktischen Welt allzu gering belastet erscheinen würde.

Wir sind — es sei die Entstehung dieser Methode hier noch zu berühren erlaubt — auf diesen Weg gerathen, als wir zwar die Nothwendigkeit einsahen bei der Waldbesteuerung, welche sich auf den Rentenertag gründen sollte, eigentlich ganze Wälder in's Auge zu fassen und ihre gemeinsame Rentabilität als Basis zu nehmen, uns aber nicht verhehlen konnten, daß bei der Zerrissenheit des Waldeigenthumes und der Seltenheit einer irgend geordneten Wirthschaft in soweit die bisher befolgte Methode auch ferner noch beizubehalten sei, als dieselbe sich mit den einzelnen Beständen als ebenso vieler verschiedener Steuerobjekte befaßte.
